

**GESCHÄFTSORDNUNG
für die Bezirksversammlung Harburg und ihre Ausschüsse
vom 27. Juni 2023**

Gemäß § 12 Abs. 2 Bezirksverwaltungsgesetz (BezVG) vom 06. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 404, 452) gibt sich die Bezirksversammlung folgende Geschäftsordnung:

I. Bezirksversammlung

§ 1

Konstituierung

- (1) Die erste Sitzung der Bezirksversammlung findet innerhalb von drei Wochen nach der Bekanntgabe des endgültigen amtlichen Endergebnisses der Bezirksversammlungswahl statt. Sie wird unter Vermittlung der Bezirksamtsleitung durch das am längsten ununterbrochen der Bezirksversammlung angehörende und zur Übernahme dieses Amtes bereite Mitglied einberufen. Bei Mitgliedern mit gleich langer Zugehörigkeit zur Bezirksversammlung wird das an Lebensjahren älteste Mitglied das altersvorsitzende Mitglied. Dieses leitet die Wahl des vorsitzenden Mitglieds und verpflichtet das gewählte Mitglied.
- (2) Nach der Wahl übernimmt das gewählte vorsitzende Mitglied den Vorsitz der Sitzung und leitet die Wahl der ersten und der zweiten Stellvertretung. Das vorsitzende Mitglied hat die Mitglieder der Bezirksversammlung auf ihre Pflichten nach den §§ 6, 7 und 25 BezVG und den §§ 203, 331, 332 und 353b StGB hinzuweisen.
- (3) Die Mitglieder der Bezirksversammlung und die übrigen Ausschussmitglieder legen gemäß § 6 Abs. 2 BezVG in einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem vorsitzenden Mitglied ihre beruflichen und ehrenamtlichen Tätigkeiten dar. Die Erklärung ist binnen vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Bezirksversammlung bzw. Erwerb der Mitgliedschaft im Ausschuss abzugeben.
- (4) Die Erklärung muss Aufschluss geben über
 - die beruflichen Verhältnisse, insbesondere Beratungsverträge, und die Berufung in Aufsichtsgremien
 - die ehrenamtliche Tätigkeit in Verbänden und Organisationen
 - bürgerliche Ehrenämter.
- (5) Die Erklärungen können jederzeit von den Mitgliedern der Bezirksversammlung eingesehen werden.

§ 2

Fraktionen

- (1) Zur Bildung einer Fraktion sind mindestens drei Mitglieder der Bezirksversammlung notwendig. Weiteres regelt § 10 BezVG.
- (2) Die Bildung einer Fraktion, das Verzeichnis ihrer Mitglieder sowie die Namen der Vorsitzenden sind dem vorsitzenden Mitglied der Bezirksversammlung schriftlich mitzuteilen.

§ 3

Präsidium

- (1) Das Präsidium der Bezirksversammlung besteht aus einem vorsitzenden Mitglied, einer ersten Stellvertretung und einer zweiten Stellvertretung. Im Falle der längeren Abwesenheit oder Verhinderung des vorsitzenden Mitgliedes geht die Vertretung auf die erste Stellvertretung über. Im Falle der gleichzeitigen Abwesenheit oder Verhinderung der ersten Stellvertretung geht die Vertretung auf die zweite Stellvertretung über.
- (2) Das Präsidium unterstützt das vorsitzende Mitglied bei der Führung der Geschäfte. Das vorsitzende Mitglied soll bei allen wichtigen Entscheidungen versuchen, zunächst das Einvernehmen im Präsidium anzustreben. Ohne Einvernehmen entscheidet das vorsitzende Mitglied. Insbesondere sollen die stellvertretenden Vorsitzenden an der Sitzungsleitung und der Vertretung der Bezirksversammlung gegenüber den Bürgern und Bürgerinnen und dem Bezirksamt angemessen kollegial beteiligt werden.

§ 4

Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat setzt sich zusammen aus je einer Vertretung der in der Bezirksversammlung Harburg vertretenen Fraktionen und dem vorsitzenden Mitglied der Bezirksversammlung.
- (2) Der Ältestenrat hat die Aufgabe, das vorsitzende Mitglied und das Präsidium in der Amtsführung zu unterstützen. Er soll vornehmlich eine Vereinbarung zwischen den Fraktionen über den Ablauf der Sitzungen der Bezirksversammlung herbeiführen. Er ist kein Beschlussorgan. Vereinbarungen werden nur einvernehmlich getroffen.
- (3) Beabsichtigt eine Fraktion Abweichungen von den Vereinbarungen im Ältestenrat, so sind das vorsitzende Mitglied und die anderen Fraktionen vor der Sitzung zu verständigen.
- (4) Das vorsitzende Mitglied der Bezirksversammlung beruft den Ältestenrat ein und leitet die Verhandlung.
- (5) Der Ältestenrat muss einberufen werden, wenn eine Fraktion es verlangt.
- (6) Die Bezirksamtsleitung nimmt an den Besprechungen des Ältestenrates mit beratender Stimme teil. Sie kann sich durch die Leitung eines Dezernates vertreten lassen.
- (7) Über die Aufgaben gemäß Abs. 2 und 3 hinaus berät der Ältestenrat alle Geschäftsordnungsfragen. In diesen Angelegenheiten kann er abweichend von Abs. 2 Satz 3 Anträge an die Bezirksversammlung beschließen.

§ 5

Einberufung

- (1) Die Bezirksversammlung ist durch das vorsitzende Mitglied in der Regel monatlich einzuberufen. Die Einladung zu ordentlichen Sitzungen soll den Mitgliedern der Bezirksversammlung spätestens sieben Tage vor der Sitzung mit der Tagesordnung übersandt werden.

- (2) Wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder der Bezirksversammlung es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt, ist eine Sondersitzung einzuberufen. Es kann gleichzeitig verlangt werden, dass die Verwaltung des Bezirksamtes zum Beratungsgegenstand berichtet und/oder dass nach der Debatte eine öffentliche Fragestunde in entsprechender Anwendung von § 8 zum Beratungsgegenstand durchgeführt wird. Eine Doppelbefassung soll durch diese öffentliche Fragestunde nicht stattfinden. D. h., dass Beratungsgegenstände, die bereits Gegenstand einer Befassung mit öffentlicher Beteiligung im Stadtplanungsausschuss oder Gegenstand eines öffentlichen Anhörverfahrens gemäß § 17 Abs. 8 waren, von der öffentlichen Fragestunde ausgeschlossen sind.

Die Einladung zu Sondersitzungen soll den Mitgliedern der Bezirksversammlung spätestens 10 Tage vor der Sitzung mit Angabe zum Beratungsgegenstand übersandt werden.

§ 6

Tagesordnung

Jeder Antrag eines Mitgliedes der Bezirksversammlung, einer Fraktion oder der Bezirksamtsleitung muss auf deren/dessen Wunsch in die Tagesordnung aufgenommen werden.

- (1) Die Bezirksversammlung legt zu Beginn jeder Sitzung auf Empfehlung des Ältestenrates fest, welche Punkte der Tagesordnung in welcher Reihenfolge beraten werden sollen und wie mit den sonstigen Punkten der Tagesordnung verfahren werden soll. Der Ältestenrat soll bei seiner Empfehlung anstreben, dass grundsätzlich jeweils nur die nach Absatz 3 festgelegte Anzahl von Punkten beraten wird. Die Empfehlung des Ältestenrates soll den Fraktionen und Mitgliedern der Bezirksversammlung bis spätestens Montag, 15.00 Uhr, vor der Sitzung der Bezirksversammlung vorliegen. Kommt es im Ältestenrat zu keiner Verständigung, hat das vorsitzende Mitglied unter Berücksichtigung des Meinungsbildes im Ältestenrat zum gleichen Zeitpunkt eine eigene Empfehlung vorzulegen. Die Empfehlung nach Satz 3 gilt für die Sitzung als beschlossen, wenn sich nicht zu Beginn der Sitzung Widerspruch erhebt. Bei Widerspruch ist über die Empfehlung abzustimmen.
- (2) Die Fraktionen haben ein Recht zur Anmeldung einer festgelegten Anzahl von Debatten pro Sitzung. Die Anzahl der zu debattierenden Punkte insgesamt sowie die Anzahl der Anmeldungen pro Fraktion und die Reihenfolge der Anmeldungen werden in einer Anlage zur Geschäftsordnung geregelt. Diese Regelung soll zu Beginn jeder Amtsperiode überprüft und angepasst werden.
- (3) Themen mit einem starken regionalen Bezug sollten in der Regel möglichst ohne Debatte in der Bezirksversammlung in die Regionalausschüsse überwiesen werden.
- (4) Die Fraktionen können zur Debatte als strittige Punkte aus den Fachausschüssen auch Beratungsgegenstände anmelden, die bereits Gegenstand der Befassung in einem Ausschuss der Bezirksversammlung waren. Voraussetzung ist, dass der Befassung ein Antrag in der Sache zugrunde liegt und zu diesem Antrag im Ausschuss keine einstimmige Beschlussfassung erfolgt ist. Eine Debatte in der Bezirksversammlung darf nicht bereits stattgefunden haben. Vorlagen der Verwaltung mit Beschlussempfehlung, zu denen im Ausschuss keine einstimmige Beschlussfassung erfolgt ist, können unter den gleichen Voraussetzungen zur Debatte angemeldet werden. Die Anmeldung durch die Fraktion muss spätestens bis zum Ältestenrat, welcher der Sitzung der Bezirksversammlung vorangeht, erfolgen. Strittige Punkte sollen in der Tagesordnung am Beginn des Tagesordnungspunktes „Berichte aus den Fach- und Regionalausschüssen“ behandelt werden.

- (5) Unbeschadet der Regelungen nach den vorangehenden Absätzen kann jedes Mitglied der Bezirksversammlung das Wort begehren zu allen Punkten der Tagesordnung, die nicht vertagt werden und nicht in einen Ausschuss überwiesen werden sollen, sofern über diesen Punkt keine Beratung stattfindet. Wortbeiträge sollen in diesem Falle maximal jeweils zwei Minuten Redezeit nicht überschreiten. Sie werden auf die Redezeit der Fraktion oder des fraktionslosen Mitglieds angerechnet.
- (6) Anträge auf erneute Behandlung einer Angelegenheit dürfen mit Ausnahme der Regelung in Absatz 5 vor Ablauf von vier Monaten seit dem letzten Beschluss der Bezirksversammlung in der Sache nur auf Beschluss des Hauptausschusses erneut in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- (7) Die nachträgliche Änderung der Tagesordnung bedarf der Zustimmung der Bezirksversammlung.
- (8) Tagesordnung, Zeit und Ort der öffentlichen Sitzung sollen vorher ortsüblich bekannt gemacht werden.

§ 7

Sitzungsverlauf

- (1) Das vorsitzende Mitglied oder eine Stellvertretung eröffnet und schließt die Sitzung; diese überwacht die Einhaltung der Geschäftsordnung und sorgt für den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung.
- (2) Das vorsitzende Mitglied ist bei der Amtsführung zu größtmöglicher Neutralität verpflichtet. Will das vorsitzende Mitglied sich an der Debatte inhaltlich beteiligen, so hat dieses die Änderung der Rolle anzukündigen.
- (3) Reden sind grundsätzlich frei zu halten. Anfragen und Anträge dürfen verlesen werden, andere Schriftstücke oder Drucksachen nur mit Erlaubnis des vorsitzenden Mitglieds.
- (4) Das vorsitzende Mitglied erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Der Bezirksamtsleitung ist auf Wunsch jederzeit das Wort zu erteilen. Zur Geschäftsordnung ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen.
- (5) Die außerhalb der Bürgerfragestunde, der aktuellen Stunde und des Zeitbedarfs für geschäftliche Abwicklungen verfügbare Redezeit der Fraktionen beträgt maximal 150 Minuten. Sie wird als Gesamtredezeit auf die einzelnen Fraktionen verteilt. 75 Minuten der Redezeit werden als Grundredezeit zu gleichen Anteilen auf die Fraktionen verteilt. Weitere 75 Minuten werden auf die Fraktionen unter Berücksichtigung ihrer Stärke verteilt. Fraktionslosen Mitgliedern der Bezirksversammlung wird eine Redezeit von jeweils fünf Minuten eingeräumt. Die Regelung über die Redezeit und deren Verteilung soll zu Beginn jeder Amtsperiode überprüft und angepasst werden. Die Redezeiten der Fraktionen werden in einer Anlage zur Geschäftsordnung abgebildet.
- (6) Kurze Zwischenfragen, die sich auf den Gegenstand der Beratung beziehen, sind zulässig. Sie werden dem vorsitzenden Mitglied durch Erhebung vom Sitz angezeigt. Das vorsitzende Mitglied fragt die vortragende Person, ob diese eine Zwischenfrage zulasse, und erteilt dann dem fragstellenden Mitglied ggf. das Wort.

- (7) Die Tagungsdauer soll nicht mehr als vier Stunden betragen. Kann die Beratung der Tagesordnung innerhalb dieser Tagungsdauer nicht abgeschlossen werden, so ist die Sitzung ohne erneute Einladung am folgenden Tag fortzusetzen, sofern die Bezirksversammlung nicht anders beschließt.
- (8) Die Bezirksversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie gilt so lange als beschlussfähig, bis ein Mitglied die Beschlussunfähigkeit geltend macht. Beschlüsse, die gefasst wurden, bevor die Beschlussfähigkeit angezweifelt wurde, sind gültig.

§ 8

Öffentliche Fragestunde

- (1) Die Bezirksversammlung führt zu Beginn ihrer Sitzung eine öffentliche Fragestunde durch, in der anwesende Bürger:innen Fragen an die Bezirksversammlung und die Verwaltung des Bezirksamtes zu kommunalpolitischen Themen richten können. Die Fragen sollen kurz und sachbezogen sein. Die Fragen sollen dem vorsitzenden Mitglied in der Regel am Tag vor der Sitzung der Bezirksversammlung schriftlich vorliegen. Sie werden dann vorrangig behandelt. Die Fragestunde soll 45 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Die Fragen können von einem Mitglied der Bezirksversammlung oder einer Vertretung der Verwaltung in einer auf drei Minuten begrenzten Redezeit beantwortet werden. Diese Zeit wird nicht auf die Redezeit nach § 7 Abs. 5 angerechnet. Die Fraktionen, fraktionslose Mitglieder der Bezirksversammlung und die Verwaltung erhalten Gelegenheit, eine Frage auch nachträglich schriftlich zu beantworten, wenn die abschließende Beantwortung in der Sitzung nicht möglich ist.

§ 9

Aktuelle Stunde

- (1) Auf Antrag einer Fraktion findet in aktuellen Angelegenheiten des Bezirks eine Aussprache statt. Der jeweilige Antrag ist unter genauer Bezeichnung des Gegenstandes spätestens bis 11.00 Uhr des dritten der Sitzung vorhergehenden Werktages bei der Geschäftsstelle der Bezirksversammlung einzureichen. Die Anmeldung mehrerer Themen pro Sitzung ist nicht zulässig. Die übrigen Fraktionen sind unverzüglich durch die Geschäftsstelle der Bezirksversammlung zu unterrichten.
- (2) Die Bestimmung des ersten Themas zu Beginn einer Legislaturperiode steht der stärksten Fraktion zu. Die weitere Reihenfolge bestimmt sich nach der Fraktionsstärke. Verzichtet die Fraktion, die an der Reihe ist, auf eine Anmeldung, so fällt die Aktuelle Stunde aus. Das Recht zur Anmeldung für die nächste Sitzung der Bezirksversammlung steht der nächsten Fraktion in der Reihenfolge zu.
- (3) Die Aktuelle Stunde findet zu Beginn der Tagesordnung statt und soll 30 Minuten nicht überschreiten. Die anmeldende Fraktion hat eine Redezeit von maximal 10 Minuten, die beliebig auf mehrere Mitglieder der Fraktion verteilt werden kann. Andere Mitglieder der Bezirksversammlung können sich in einer jeweils auf drei Minuten begrenzten Redezeit zu Wort melden. Diese Zeit wird nicht auf die Redezeit nach § 7 Abs. 5 angerechnet.
- (4) Anträge zur Sache können nicht gestellt werden.

§ 10

Geschäftliche Mitteilungen

- (1) Das vorsitzende Mitglied gibt in der Sitzung vorliegende Anträge bekannt, die auf Beschluss des Hauptausschusses zunächst den zuständigen bezirklichen Fachausschüssen zur Beratung überwiesen worden sind. Diese teilt auch mit, welche Beschlüsse der Hauptausschuss gemäß § 15 Abs. 3 BezVG für die Bezirksversammlung getroffen hat.
- (2) Die Verwaltung kann die Bezirksversammlung durch schriftliche Mitteilungen unterrichten.
- (3) Antworten der Verwaltung auf Anträge und Anfragen sind den Mitgliedern der Bezirksversammlung schriftlich zuzuleiten. Sie sollen nach Eingang in der Geschäftsstelle am nächsten Arbeitstag zunächst per E-Mail den Fraktionen und den fraktionslosen Mitgliedern sowie den im Antrag oder der Anfrage persönlich genannten Mitgliedern der Bezirksversammlung zugeleitet werden und erst am darauf folgenden Arbeitstag im Ratsinformationssystem veröffentlicht werden.

§ 11

Anfragen

- (1) Anfragen von Mitgliedern der Bezirksversammlung und von Fraktionen in Angelegenheiten, für die das Bezirksamt zuständig ist, können an die Bezirksamtsleitung gerichtet werden. Das Bezirksamt übermittelt den fragestellenden Mitgliedern sowie den Fraktionen die Antwort der Bezirksamtsleitung. Das Verfahren richtet sich im Übrigen nach § 24 Abs. 1 BezVG.
- (2) Anfragen in Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit des Bezirksamtes fallen, aber von unmittelbarer, örtlicher Bedeutung sind, werden vom vorsitzenden Mitglied der Bezirksversammlung an die zuständige Behörde übermittelt. Das Verfahren richtet sich im Übrigen nach § 27 Abs. 1 Satz 2 BezVG. Das vorsitzende Mitglied übermittelt den fragestellenden Mitgliedern sowie den Fraktionen die Antwort.
- (3) Beantwortete Anfragen werden auf die Tagesordnung des nächsten Hauptausschusses gesetzt. Der Hauptausschuss entscheidet über deren Erledigung. Beantwortete Anfragen werden in der Regel nicht mehr in andere Ausschüsse überwiesen. Über eine Überweisung im Einzelfall entscheidet der Hauptausschuss.

§ 12

Anträge

- (1) Anträge von Mitgliedern der Bezirksversammlung oder von Fraktionen an die Bezirksversammlung sind für die Aufnahme in die Tagesordnung der Sitzung des Hauptausschusses einzubringen. Auch Mitglieder der Bezirksversammlung, die dem Hauptausschuss nicht angehören, haben das Recht, im Hauptausschuss Anträge vorzutragen und zu begründen. Sie sind bis zu dem der Hauptausschuss-Sitzung vorangehenden Arbeitstag, 13.00 Uhr, bei der Geschäftsstelle der Bezirksversammlung einzureichen.
- (2) Sofern noch nicht beschlossene Anträge während oder nach der Sitzung des Hauptausschusses, in welchen die Anträge eingebracht wurden, durch die antragstellende Fraktion oder antragstellende Mitglieder der Bezirksversammlung

geändert werden, ist diese Änderung mit einem Zusatz im Betreff des Antrages deutlich kenntlich zu machen (am Anfang der Zeile NEU oder GEÄNDERT).

- (3) Die Mitglieder der Bezirksversammlung können während der Sitzung Anträge an die Bezirksversammlung nur zu Beratungsgegenständen stellen. Sie können in der Sitzung von der antragstellenden Person verlesen und begründet werden. Diese Anträge sind zuvor dem vorsitzenden Mitglied zu überreichen.
- (4) In aktuellen Angelegenheiten, deren Behandlung keinen Aufschub duldet, können vor Eintritt in die Tagesordnung ausnahmsweise Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Voraussetzung ist, dass sich die Dringlichkeit erst nach Ablauf der Frist in Absatz 1 Satz 3 ergeben hat. Der antragstellenden Person ist Gelegenheit zu geben, die Dringlichkeit des Antrages in möglichst kurzer Form zu begründen. Über die Feststellung der Dringlichkeit entscheidet die Bezirksversammlung durch Beschluss.
- (5) Der Jugendhilfeausschuss kann schriftlich Anträge stellen.

§ 13

Vorlagen der Verwaltung

Vorlagen der Verwaltung sollen so rechtzeitig vorgelegt werden, dass sie mit der Einladung verschickt werden können. Sofern dies nicht möglich ist, sollen die Vorlagen gleichwohl so frühzeitig wie möglich, mindestens aber drei Werktage vor der Sitzung, dem Präsidium und den Fraktionen zugeleitet werden. Es bleibt der Bezirksversammlung oder dem Ausschuss im Einzelfall vorbehalten, sich bei verspäteter Zusendung damit nicht mehr zu befassen.

§ 14

Abstimmung

- (1) Das vorsitzende Mitglied leitet die Abstimmung und stellt ihr Ergebnis fest. Das vorsitzende Mitglied stellt die Fragen und bestimmt die Reihenfolge der Abstimmungen. Bei Widerspruch entscheidet die Bezirksversammlung.
- (2) Abgestimmt wird durch Handaufheben. Stimmenenthaltungen werden nur auf Wunsch in der Niederschrift festgehalten.
- (3) Über jeden Antrag ist gesondert abzustimmen. Vor der Sachentscheidung sind Geschäftsordnungsanträge zu erledigen. Abgestimmt wird in der Reihenfolge:
 - a) Antrag auf Überweisung an einen Ausschuss
 - b) Antrag auf Vertagung
 - c) Änderungsanträge
- (4) Von mehreren Anträgen, die denselben Gegenstand betreffen, ist zunächst über den weitestgehenden Antrag abzustimmen. Das vorsitzende Mitglied entscheidet darüber, welcher Antrag der weitestgehende ist.

- (5) Bei Anträgen, die aus mehreren Teilen bestehen, geht der Gesamtabstimmung eine Einzelabstimmung voran, wenn vor Beginn der Gesamtberatung eine Beratung einzelner Abschnitte verlangt worden ist. Soweit eine Einzelberatung unterbleibt, findet auch eine Einzelabstimmung nicht statt. Vor der Einzelabstimmung ist außerdem die Zustimmung der antragstellenden Person zur Einzelabstimmung erforderlich. Ohne die Zustimmung findet keine Einzelabstimmung statt.
- (6) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der anwesenden Mitglieder der Bezirksversammlung ist außer bei Wahlen namentlich abzustimmen und das Ergebnis im Protokoll namentlich festzuhalten.
- (7) Bei der Wahl des vorsitzenden Mitglieds der Bezirksversammlung und der Stellvertretungen ist mit Stimmzettel abzustimmen. Das gleiche gilt für die Wahl der Bezirksamtsleitung gemäß § 34 Abs. 1 BezVG.

§ 15

Niederschrift

- (1) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu führen, in die die Namen der Anwesenden, Beschlüsse, Erklärungen und der wesentliche Inhalt der Beratung aufzunehmen sind. Dies gilt gleichermaßen für nicht-öffentliche Sitzungen oder Sitzungsteile. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist den Mitgliedern der Bezirksversammlung und der Ausschüsse in der Regel spätestens mit der Tagesordnung für die folgende Sitzung, mindestens aber drei Werktage vor der Sitzung zuzuleiten. Sie bedarf der Genehmigung der Bezirksversammlung oder des Ausschusses. Sofern die Genehmigung der Niederschrift einer Sitzung nicht innerhalb von zwei Monaten in einer nachfolgenden Sitzung eingeholt werden kann, ist es zulässig, diese im schriftlichen Verfahren einzuholen. Die Geschäftsstelle der Bezirksversammlung sendet in diesem Fall den Entwurf der Niederschrift den Mitgliedern der Bezirksversammlung oder des Ausschusses zu und setzt eine Frist von mindestens drei Wochen für eine Rückäußerung. Wenn sich ein Mitglied innerhalb dieser Frist nicht äußert, gilt dies als Enthaltung. Für die Genehmigung der Niederschrift ist die einfache Mehrheit der Mitglieder ausreichend.
- (2) Das Stimmverhältnis ist nur anzugeben, wenn ein Mitglied der Bezirksversammlung oder die Bezirksamtsleitung es vor der Abstimmung verlangt.
- (3) Wer gegen einen Beschluss gestimmt oder sich der Stimme enthalten hat, kann sofort nach der Abstimmung verlangen, dass dies vermerkt wird.

§ 16

Ordnungsbestimmungen

- (1) Das vorsitzende Mitglied kann jedes Mitglied, das sich in seinen Ausführungen nicht auf den Beratungsgegenstand beschränkt, zur Sache rufen. Das vorsitzende Mitglied kann der redenden Person das Wort entziehen, wenn diese dreimal ohne Erfolg zur Sache gerufen wurde.
- (2) Ein Mitglied der Bezirksversammlung, welches die Ordnung stört, kann das vorsitzende Mitglied zur Ordnung rufen.

- (3) Nach dem dritten Ordnungsruf oder bei gröblicher Verletzung der Ordnung des Hauses kann das Mitglied durch Beschluss der Bezirksversammlung von der Teilnahme an der weiteren Sitzung ausgeschlossen werden.
- (4) Das vorsitzende Mitglied kann andere anwesende Personen, die die Ordnung stören, zur Ordnung rufen, und diese, sofern sie den Ordnungsruf nicht befolgen, von der Sitzung ausschließen. Bei anhaltender Ruhestörung kann das vorsitzende Mitglied die Sitzung unterbrechen. In diesem Fall geht das Hausrecht auf die Leitung des Bezirksamtes über.

§ 17

Digitale und hybride Sitzungen

- (1) Sitzungen der Bezirksversammlung und ihrer Ausschüsse finden im Regelfall in Präsenz statt.
- (2) Die Ausschüsse der Bezirksversammlung, mit Ausnahme des Hauptausschusses, können auch ohne das Vorliegen besonders erschwerender Gründe im Sinne von § 13 Abs. 3 Satz 1 BezVG beschließen, dass einzelne ihrer Sitzungen mittels einer Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden, z. B. im Falle von kurzfristig anberaumten Sitzungen, Sondersitzungen, Sitzungsterminen zu unüblichen Tageszeiten sowie Sitzungen in den Hamburger Ferienzeiten oder vergleichbaren Einzelfällen.
- (3) Die Entscheidung über die Durchführung im Telefon- oder Videokonferenzformat soll im Regelfall bereits in einer vorangehenden Sitzung des Ausschusses durch Beschluss gefasst werden. Dies gilt nicht für die Durchführung von kurzfristig anberaumten Sitzungen oder Sondersitzungen, deren Festlegung abweichend vom Sitzungsplan durch die Bezirksversammlung oder den Hauptausschuss erfolgen. In diesen Fällen ist die Entscheidung über die Durchführung als Telefon- oder Videokonferenz auch außerhalb einer Sitzung des Ausschusses und im elektronischen Beschlussverfahren zulässig. Die Abstimmung wird durch das Vorsitzende Mitglied des Ausschusses über die Geschäftsstelle der Bezirksversammlung möglichst frühzeitig nach Festlegung des Sitzungstermins, spätestens aber drei Werktage vor der Sitzung, eingeleitet. Die Frist zur Rückäußerung beträgt mindestens zwei Werktage. Rückäußerungen erfolgen ebenfalls elektronisch.
- (4) In den Präsenzsitzungen der Ausschüsse der Bezirksversammlung, mit Ausnahme des Hauptausschusses, können einzelne Mitglieder bei Vorliegen eines individuellen wichtigen Grundes im Videokonferenzformat zugeschaltet werden. Die Entscheidung darüber trifft das Vorsitzende Mitglied nach pflichtgemäßem Ermessen, sofern nicht die Bezirksversammlung oder der Ausschuss selbst darüber einen Beschluss gefasst hat.
- (5) Die Gründe für den Wunsch nach Teilnahme mittels Videokonferenz sind dem Vorsitzenden Mitglied mitzuteilen. Ein wichtiger Grund kann z. B. bei Vorliegen von Krankheit, kurzfristig sich ergebenden familiären oder beruflichen Verpflichtungen oder weiteren vergleichbaren Einzelfällen gegeben sein, die eine Präsenzteilnahme an der Sitzung für sich genommen oder im Gesamtkontext ausschließen.

§ 18**Livestreaming, Öffentlichkeitsbeteiligung an virtuellen Sitzungen, Bild- und Tonaufzeichnungen**

- (1) Die Bezirksversammlung kann beschließen, dass ihre öffentlichen Sitzungen direkt im Internet per Livestreaming übertragen werden.
- (2) Öffentliche Sitzungen der Bezirksversammlung und ihrer Ausschüsse, welche in den Fällen des § 13 Abs. 3 und 4 BezVG als Videokonferenzen durchgeführt werden, werden durch elektronische Übermittlungsformate unterstützt, die eine Beteiligung der Öffentlichkeit ermöglichen.
- (3) Videoaufzeichnungen oder Tonaufzeichnungen werden durch die Verwaltung oder beauftragte Dienstleister lediglich zur Unterstützung der Niederschrift angefertigt. Die Nutzung oder das Abhören zu anderen Zwecken sind nicht zulässig. Nach Genehmigung der Niederschrift sind die Aufnahmen zu löschen.
- (4) Sonstige Video- und Tonaufzeichnungen der Sitzungen sind grundsätzlich nicht zulässig. Im Einzelfall können die Bezirksversammlung oder der Hauptausschuss durch Beschluss Ausnahmen zulassen.

II. Ausschüsse**§ 19**

- (1) Die Ausschüsse bearbeiten die Angelegenheiten, die ihnen durch Gesetz oder Beschluss der Bezirksversammlung überwiesen oder von der Verwaltung vorgelegt worden sind. Für die Ausschüsse gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sinngemäß, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die erste Ausschusssitzung soll möglichst während der konstituierenden Sitzung der Bezirksversammlung stattfinden. Jeder Ausschuss wählt aus seiner Mitte in geheimer Wahl das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung - abgesehen vom Hauptausschuss, dessen Vorsitz gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 BezVG vom vorsitzenden Mitglied der Bezirksversammlung geführt wird. Soweit sich kein Widerspruch erhebt, kann die Wahl auch offen erfolgen. Diese Wahl wird durch das vorsitzende Mitglied der Bezirksversammlung bzw. dessen Stellvertretung durchgeführt.

Die Bezirksversammlung wählt die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses spätestens innerhalb von 6 Wochen nach ihrer konstituierenden Sitzung.

- (3) Die Bezirksversammlung setzt die Mitgliederzahl der Ausschüsse fest, die gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BezVG höchstens 15 betragen darf. Die Sitzverteilung auf die Fraktionen erfolgt im Verhältnis ihrer Stärke (nach Hare-Niemeyer). Erhält dadurch eine Fraktion keinen Ausschusssitz, kann sie im betreffenden Ausschuss ein Grundmandat beanspruchen.
- (4) Die Punkte der Tagesordnung werden vom vorsitzenden Mitglied festgelegt. Die beratende Hinzuziehung der Ansprechperson der Verwaltung für den Ausschuss ist zulässig.
- (5) Ein Mitglied im Fach-, Sonder- oder Regionalausschuss einschließlich des Unterausschusses kann sich bei Verhinderung im Einzelfall durch die ständige Vertretung der Fraktion oder durch ein anderes Mitglied der Fraktion, die das Mitglied benennt, vertreten lassen. Im Hauptausschuss findet nur eine Vertretung durch Mitglieder der

Bezirksversammlung statt. Die Mitglieder der Bezirksversammlung haben in jedem von der Bezirksversammlung direkt oder indirekt eingesetzten Gremium (Ausschüsse, Arbeitsgruppen u. ä. auf Bezirks- oder Regionalebene) Teilnahme- und Rederecht.

- (6) Die Leitung des Bezirksamtes wird in den Fachausschüssen in der Regel durch die zuständige Dezernatsleitung oder die zuständige Fachamtsleitung vertreten, in den Regionalausschüssen durch die zuständigen Regionalbeauftragten. Die Vertretung durch andere Angehörige der Verwaltung ist besonders mitzuteilen.
- (7) Die Vorsitzenden der Fachausschüsse, Regional- und Sonderausschüsse berichten der Bezirksversammlung über die abschließend beratenen Vorlagen und die Beschlussvorschläge der Ausschüsse. Der Bericht soll nach Möglichkeit schriftlich gegeben werden. Über noch im Ausschuss anhängige Angelegenheiten ist nur auf Verlangen der Bezirksversammlung zu berichten.
- (8) Die Ausschüsse können mit der Zustimmung der Mehrheit ihrer Mitglieder den Bürger:innen zu einzelnen Tagesordnungspunkten ein Fragerecht einräumen.
- (9) Die Ausschüsse können ein öffentliches Anhörungsverfahren durchführen, um den Bürger:innen Gelegenheit zu geben, ihre Auffassung zu äußern. Der Beschluss zur Durchführung eines öffentlichen Anhörungsverfahrens wird öffentlich bekanntgegeben. Die Ausschüsse können Mitglieder und Organisationen, auf deren Meinung der Ausschuss Wert legt, einladen.
- (10) In der sitzungsfreien Zeit werden keine Ferienausschüsse eingesetzt. Bei Bedarf tagt der Hauptausschuss.

§ 20

Vertraulichkeit

- (1) Die Vertraulichkeit des Inhalts von Beratungen in nichtöffentlicher Sitzung bestimmt sich nach § 7 BezVG.
- (2) Beratungsgegenstände und bekannt gewordene Tatsachen unterliegen von sich aus der Vertraulichkeit, soweit dies durch berechtigte Interessen Betroffener, aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes, des Datenschutzes, des Steuergeheimnisses oder der öffentlichen Sicherheit, sowie zur Wahrung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen geboten ist.
- (3) Die Mitglieder der Bezirksversammlung und sonstige Ausschussmitglieder dürfen gemäß § 7 Abs. 3 BezVG nur mit Genehmigung über Angelegenheiten, über die sie Verschwiegenheit zu wahren haben, vor Gericht oder außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt die Bezirksversammlung durch Beschluss. Dies gilt auch, wenn die Genehmigung für ein früheres Mitglied der Bezirksversammlung oder eines Ausschusses beantragt wird.
- (4) Die Mitglieder der Bezirksversammlung und sonstige Ausschussmitglieder sind Amtsträger:innen im strafrechtlichen Sinn und unterliegen damit den Bestimmungen über die Verletzung des Dienstgeheimnisses.

§ 21

Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss ist in der Regel vierzehn Tage vor der Sitzung der Bezirksversammlung zu ihrer Vorbereitung oder nach Bedarf einzuberufen.
- (2) Der Hauptausschuss koordiniert die Arbeit der übrigen Ausschüsse und legt deren Sitzungstermine fest. Bei Zweifeln über die Beratungszuständigkeit grenzt der Hauptausschuss den Aufgabenbereich der Fachausschüsse gegeneinander ab. Gemeinsame Sitzungen von Ausschüssen der Bezirksversammlung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Hauptausschusses oder der Bezirksversammlung. Ein Ausschuss ist als federführender Ausschuss zu bestimmen.
- (3) Der Hauptausschuss kann einzelne Aufgaben, die am Ende der vorausgegangenen Amtsperiode noch nicht erledigt waren, dem zuständigen Ausschuss zur Erledigung zuweisen. Im Übrigen gelten alle noch nicht durch Beschluss der Bezirksversammlung abgeschlossenen Angelegenheiten mit dem Ende der Amtsperiode der Bezirksversammlung als erledigt.
- (4) In Angelegenheiten, die eine Beschlussfassung vor der nächsten Sitzung der Bezirksversammlung erfordern, ist der Hauptausschuss gemäß § 15 Abs. 3 BezVG befugt, für die Bezirksversammlung Beschlüsse zu fassen. Diese Ausnahme gilt jedoch nicht für die abschließende Zustimmung der Bezirksversammlung zum Planentwurf in Stadtplanungsangelegenheiten.

§ 22

Eingaben

- (1) Eingaben werden vom vorsitzenden Mitglied der Bezirksversammlung an den zuständigen Ausschuss überwiesen, der die Entscheidung des Hauptausschusses vorbereitet. Eingaben werden nicht behandelt, solange in der gleichen Angelegenheit Rechtsmittel geführt werden oder zulässig sind. Sie müssen von der eingebenden Person unterzeichnet und mit deren Anschrift versehen sein. Anonyme Eingaben werden nicht behandelt.
- (2) Eingaben, die gleichzeitig dem Senat, der Bürgerschaft, den Behörden oder der Presse zugesandt werden, können zurückgewiesen werden.
- (3) Über die Art der Erledigung der Eingabe wird die unterzeichnende Person, bei mehreren unterzeichnenden Personen die erste, von dem vorsitzenden Mitglied der Bezirksversammlung unterrichtet.

§ 23

Stadtplanungsausschuss

- (1) Die Bezirksversammlung setzt einen Stadtplanungsausschuss ein. Dieser Ausschuss wirkt in ausschließlicher Zuständigkeit begleitend an der Erstellung von Bauleit- und Landschaftsplanung von der Einleitung des Planverfahrens bis zur Berichterstattung an die Bezirksversammlung mit. Die Zustimmung zur Einleitung eines Verfahrens, die Entscheidung über die Durchführung einer frühzeitigen Bürgerbeteiligung, die Zustimmung

zur öffentlichen Auslegung und die abschließende Zustimmung zum Planentwurf sind der Bezirksversammlung vorbehalten. Der Stadtplanungsausschuss bereitet diese vor und spricht Empfehlungen an die Bezirksversammlung aus.

- (2) Der Stadtplanungsausschuss erhält die Aufstellungsbeschlüsse über Planverfahren der Bauleit- und Landschaftsplanung. Er wird über einschlägige Programmpläne, Landschaftsrahmenpläne und Planungen der Nachbargemeinden sowie alle Alternativ-Erwägungen und vorgebrachten Einwände unterrichtet und bei Änderungen erneut beteiligt.
- (3) Der Stadtplanungsausschuss führt die öffentliche Plandiskussion im Rahmen der Beteiligung der Bürger:innen nach den Maßgaben des § 3 Baugesetzbuch durch.
- (4) Nach Ablauf der gesetzlichen Auslegungsfrist berät der Ausschuss über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken, die er dann zusammen mit seinen Empfehlungen der Bezirksversammlung mitteilt.
- (5) Die Bezirksversammlung beschließt über alle Anregungen und Bedenken.
- (6) In Angelegenheiten, die eine Beschlussfassung vor der nächsten Sitzung der Bezirksversammlung erfordern, ist der Hauptausschuss gemäß § 15 Abs. 3 BezVG befugt, für die Bezirksversammlung Beschlüsse zu fassen. Diese Ausnahme gilt jedoch nicht für die abschließende Zustimmung der Bezirksversammlung zum Planentwurf.
- (7) Befreiungen werden im Stadtplanungsausschuss beraten, wenn die zu treffende Entscheidung sich überörtlich auswirkt oder wenn von städtebaulichen und landschaftsplanerischen Festsetzungen erheblich abgewichen werden soll. Alle sonstigen Befreiungen werden von den Regionalausschüssen der Bezirksversammlung behandelt.

§ 24

Regionalausschüsse

- (1) Die Bezirksversammlung setzt zwei Regionalausschüsse ein. Die räumliche Zuständigkeit des Regionalausschusses Harburg(-Kern) wird für die Stadtteile Harburg, Heimfeld, Eißendorf, Marmstorf, Wilstorf, Langenbek, Sinstorf, Rönneburg, Gut Moor und Neuland festgelegt. Die räumliche Zuständigkeit des Regionalausschusses Süderelbe wird für die Stadtteile Neugraben-Fischbek, Hausbruch, Cranz, Neuenfelde, Francop, Altenwerder, Moorburg festgelegt.
- (2) Zu Beginn jeder Sitzung der Regionalausschüsse findet eine öffentliche Fragestunde von maximal 30 Minuten statt, in der Bürger:innen Fragen an die Verwaltung und die Ausschussmitglieder zu regionalen Themen stellen können.

III. Gestaltungsmittel

§ 25

Verfahren

Die Bezirksversammlung legt das Verfahren für die Bewilligung Gestaltungsmitteln durch einen besonderen Beschluss fest.

IV. Geschäftsordnung

§ 26

Abweichungen

Geringfügige Abweichungen von der Geschäftsordnung sind zulässig, wenn sich kein Widerspruch erhebt. Bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet das vorsitzende Mitglied.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 27. Juni 2023 an die Stelle der Geschäftsordnung für die Bezirksversammlung und ihre Ausschüsse vom 28. Juni 2022.